

# **REGLEMENT ÜBER ADMINISTRATIVE SANKTIONEN**



**SWISS  
BASKETBALL**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
ART. 1 GEGENSTAND	3
ART. 2 ANWENDUNGSBEREICH	3
ART. 3 ANWENDBARES RECHT	3
ART. 4 SCHWEIGEPFLICHT	3
<b>KAPITEL 2: VERFAHRENSREGELN</b>	<b>4</b>
ART. 5 DRUCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS	4
ART. 6 ANHÖRUNG	4
ART. 7 SPRACHE	4
ART. 8 FRISTEN	5
ART. 9 ZUSTELLUNG VON VERFAHRENSAKTEN	5
ART. 10 VERJÄHRUNG	5
ART. 11 ENTSCHEID	5
<b>KAPITEL 3: SANKTIONEN</b>	<b>6</b>
ART. 12 HAFTUNG DER VEREINE UND DER VERBÄNDE	6
ART. 13 LISTE DER SANKTIONEN	6
ART. 14 FESTLEGUNG	7
<b>KAPITEL 4: RECHTSMITTEL UND SCHIEDSGERICHT</b>	<b>7</b>
ART. 15 REKURSKOMMISSION	7
ART. 16 AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	7
ART. 17 SCHIEDSGERICHT	7
<b>KAPITEL 5: KOSTEN</b>	<b>8</b>
ART. 18 VERFAHRENSKOSTEN UND ANWENDBARE BESTIMMUNGEN	8
<b>KAPITEL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
ART. 20 PUBLIKATION	8
ART. 21 MASSGEBENDER TEXT	8

---

# KAPITEL 1: Allgemeine Bestimmungen

## **Art. 1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement legt das auf die administrativen Sanktionen anwendbare Verfahren fest, die vom Vorstand von Swiss Basketball (nachfolgend: Vorstand) gegen Mitglieder von Swiss Basketball ausgesprochen werden.

## **Art. 2 Anwendungsbereich**

Das vorliegende Reglement findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Vorstand veranlasst ist, eine administrative Sanktion gegen ein Mitglied von Swiss Basketball auszusprechen.

Als administrativ gelten namentlich die Sanktionen, die bei Verstössen gegen die Statuten von Swiss Basketball (nachfolgend: Statuten) oder gegen die Lizenz- und Finanzreglemente ausgesprochen werden.

Das vorliegende Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren betreffend Sanktionen, die gegen Mitglieder von Swiss Basketball und deren Organe wegen Verstössen gegen die Spielregeln ausgesprochen werden und die dem im Rechtspflegereglement festgelegten Disziplinarverfahren unterliegen.

## **Art. 3 Anwendbares Recht**

Der Vorstand wendet die Statuten und Reglemente von Swiss Basketball an, namentlich die Bestimmungen, auf die das vorliegende Reglement verweist.

## **Art. 4 Schweigepflicht**

Das Generalsekretariat von Swiss Basketball (nachfolgend: das Generalsekretariat) und die Mitglieder des Vorstandes haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren und was keine Erwähnung in der Entscheidungsbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren.

Eine öffentliche Information über die Gründe eines Entscheids kann erst nach dessen Zustellung erfolgen; die Information muss mit der gebotenen Zurückhaltung verbreitet werden.

## **KAPITEL 2: Verfahrensregeln**

### **Art. 5 Durchführung des Verfahrens**

Das Generalsekretariat eröffnet das Verfahren aufgrund von Tatsachen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, oder auf Verlangen des Vorstandes.

Er leitet das Verfahren, informiert schriftlich alle betroffenen Mitglieder über die Eröffnung des Verfahrens und gibt ihnen Gelegenheit, innert 10 Tagen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Der Vorstand wird in allen Fällen regelmässig über den Stand des Verfahrens informiert.

### **Art. 6 Anhörung**

Wenn er dies für notwendig erachtet oder der Vorstand es verlangt, lädt das Generalsekretariat die betroffenen Mitglieder für eine Anhörung vor, an der der gesamte Vorstand teilnehmen kann.

Die Zustellung der Vorladung muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Anhörung erfolgen; die Vorladung einer natürlichen Person muss auch ihrem Verein und, wenn sie nicht Mitglied eines Vereins ist, ihrem Verband mitgeteilt werden.

Die Anhörungen sind nicht öffentlich, aber die betroffenen Mitglieder können sich von einem Dritten verbeiständen lassen.

Erscheint ein ordnungsgemäss vorgeladenes Mitglied ohne gültige Entschuldigung nicht zur Anhörung, so tagt das Generalsekretariat bzw. der Vorstand rechtmässig in seiner Abwesenheit. Legt das betroffene Mitglied eine gültige Entschuldigung vor, so wird bei Bedarf eine neue Anhörung angesetzt.

### **Art. 7 Sprache**

Das Generalsekretariat eröffnet das Verfahren in der nach dem analog anwendbaren Artikel 24 Absatz 1 der Statuten bestimmten Sprache.

Jedes betroffene Mitglied kann sich jedoch in seiner ersten Stellungnahme auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausdrücken. Das Verfahren findet dann in der Sprache statt, die dieses Mitglied gewählt hat.

**Art. 8 Fristen**

Die Fristen beginnen am Tag nach der Zustellung eines Schriftstückes zu laufen; sie können nicht erstreckt werden.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen vom Recht des Kantons, in dem das betroffene Mitglied seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, anerkannten Feiertag, so endet die Frist am ersten nachfolgenden Werktag.

Die Fristen stehen still vom 15. Juli bis und mit 1. August.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist in einem Postamt per Einschreiben aufgegeben oder wenn es per Fax übermittelt wird.

**Art. 9 Zustellung von Verfahrensakten**

Verfahrensakten gelten als regelgerecht zugestellt, wenn sie ihren Empfängern persönlich, durch eingeschriebene Postsendung oder durch Fax übermittelt werden.

Eine eingeschriebene Postsendung gilt am 7. Tag der Abholfrist als zugestellt, wenn der Empfänger sie nicht innerhalb dieser Frist abholt.

**Art. 10 Verjährung**

Wegen Verstössen, die sich vor mehr als drei Jahren ereignet haben, kann kein administratives Verfahren eröffnet werden.

Die Verjährungsfrist wird von der Mitteilung der Verfahrenseröffnung unterbrochen; ab diesem Zeitpunkt beginnt eine absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren zu laufen, die in der Folge nicht unterbrochen wird.

**Art. 11 Entscheid**

Alle Akten werden vom Generalsekretariat dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.

Der begründete Entscheid wird den betroffenen Mitgliedern schriftlich, durch eingeschriebene Postsendung oder durch Fax zugestellt.

Der Entscheid informiert über Rekursmöglichkeiten und -fristen.

Der Entscheid betreffend eine natürliche Person wird auch ihrem Verein und, wenn sie keinem Verein angehört, ihrem Verband mitgeteilt; der Entscheid betreffend einen Verein wird auch dem Verband mitgeteilt, dem er angehört.

## KAPITEL 3: Sanktionen

### Art. 12 Haftung der Vereine und der Verbände

Der Verein, dem das sanktionierte Mitglied angehört, wird auch sanktioniert:

- a. wenn er dieses Mitglied nicht ausdrücklich aufgefordert hat, die Statuten, insbesondere die Lizenz- und Finanzreglemente einzuhalten, oder
- b. wenn er eine durch den Vorstand gegenüber einem seiner Mitglieder ausgesprochene Spielsperre nicht respektiert.

Der Verband, dem der sanktionierte Verein oder das sanktionierte Mitglied angehört, wird auch sanktioniert:

- c. wenn er diesen Verein oder dieses Mitglied nicht ausdrücklich aufgefordert hat, die Statuten, insbesondere die Lizenz- und Finanzreglemente einzuhalten, oder
- d. wenn er eine durch den Vorstand gegenüber einem seiner Mitglieder ausgesprochene Spielsperre nicht respektiert.

Vorbehalten bleiben Sanktionen, die dem Verband, dem Verein oder einem seiner Mitglieder in Anwendung von Bestimmungen aus anderen Reglementen auferlegt werden.

### Art. 13 Liste der Sanktionen

Der Vorstand kann gegen ein Mitglied folgende Sanktionen aussprechen

- a. Verwarnung;
- b. Geldbusse bis zu CHF 5'000 für natürliche Personen und bis zu CHF 10'000 für juristische Personen;
- c. zeitweilige Suspension von einem administrativen Amt innerhalb eines Vereins, eines Verbands oder einer Kommission;
- d. Ausschluss aus Swiss Basketball, unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Statuten.

Der Ausschluss wird zusammen mit einer Sanktion ausgesprochen, die vollstreckbar ist, falls die Hauptversammlung den Ausschluss nicht ratifiziert.

**Art. 14 Festlegung**

Der Vorstand bestimmt Art und Ausmass der Sanktionen unter Berücksichtigung der objektiven Umstände des Einzelfalls.

Die im vorherigen Artikel vorgesehenen Sanktionen können kumuliert werden.

## **KAPITEL 4: Rechtsmittel und Schiedsgericht**

**Art. 15 Rekurskommission**

Jeder Entscheid kann bei der Rekurskommission von Swiss Basketball angefochten werden.

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des vorliegenden Reglements ist das Rekursverfahren durch die Bestimmungen des Rechtspflegereglements über den Rekurs geregelt; die Bestimmungen über die Schlussphasen finden allerdings keine Anwendung

**Art. 16 Aufschiebende Wirkung**

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

**Art. 17 Schiedsgericht**

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit der Statuten (Art. 17.4) und des Rechtspflegereglements (Art. 66 ff.) sind anwendbar.

## **KAPITEL 5: Kosten**

### **Art. 18 Verfahrenskosten und anwendbare Bestimmungen**

Das Mitglied, dem eine Sanktion auferlegt wird, trägt die Verfahrenskosten, d.h. die Spruchgebühr, die Schreibgebühren und die Auslagen.

Die Spruchgebühr darf im Prinzip CHF 1'000 nicht überschreiten.

Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Rechtspflegereglements über die Kosten (Art. 60 und 62 ff.) zur Anwendung.

## **KAPITEL 6: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist von der Delegiertenversammlung von Swiss Basketball am 2. Juni 2018 angenommen worden und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle nach seinem Inkrafttreten vorkommenden Fälle sowie auf Verstösse von Mitgliedern, die über sein Inkrafttreten andauern.

### **Art. 20 Publikation**

Das Generalsekretariat hält das vorliegende Reglement zur Verfügung aller Mitglieder von Swiss Basketball.

Das Reglement wird auf der Webseite von Swiss Basketball veröffentlicht.

Vereine und Verbände stellen die Verbreitung an ihre Mitglieder sicher.

### **Art. 21 Massgebender Text**

Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.